



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

**An die
Maßnahmeträger
von Gesamtmaßnahmen
der städtebaulichen Erneuerung**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter Telefon / Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Datum
	001/335/ 1550/1551/1590/1595	Greuloch, Walter -3419 / -173419	15. Januar 2004

**Städtebauliche Erneuerung
Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen
Regelungen zur Antragstellung und Ausführung von Einzelmaßnahmen ab dem
Programmjahr 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 164 a Abs. 1 Satz 1 BauGB werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) Finanzierungs- und Fördermittel (Städtebauförderungsmittel) eingesetzt. Städtebauförderungsmittel können für Maßnahmen im Sinne des § 164 a Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB verwendet werden. Gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist im städtebaulichen Entwicklungsbereich § 164 a BauGB entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für Gesamtmaßnahmen, die im Rahmen der Programme „Soziale Stadt“ und "Stadtumbau" durchgeführt werden.

Gegenstand der Bewilligungen des Ministeriums des Innern und für Sport als der Bewilligungsbehörde von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm (SAN), dem Entwicklungsprogramm (ENT), dem Programm „Soziale Stadt“ (SST) und dem Programm "Stadtumbau" (STU) ist grundsätzlich die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Das ergibt sich insbesondere aus der Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen und Auflagen der Bewilligungsbescheide i.V.m. Nr. 1 der weiter angewandten Verwaltungsvorschrift über den Einsatz von Fördermitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 30.12.1982 (MinBl. 1983 S.58), geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17.01.1985 (MinBl. S. 67).

Die Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften (insbesondere BauGB, GemO u.a.) einschließlich der förderrechtlichen Bestimmungen beim Maßnahmeträger. Die Steuerung der kommunalen Maßnahmen erfolgt hingegen über

Abstimmungs- und Beratungsgespräche der Maßnahmeträger mit der ADD und ggfls. der Bewilligungsbehörde vor allem vor der Antragstellung.

Fördermittel können gemäß der oben genannten Verwaltungsvorschrift i.V.m. den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) unter anderem nur bereit gestellt werden, wenn sie zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet werden und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Maßgebliche Fördergrundsätze sind vor allem, dass die Einzelmaßnahmen den Sanierungs- bzw. Entwicklungszielen entsprechen, sanierungs- bzw. entwicklungsbedingt sind, für die Durchführung der Sanierung bzw. Entwicklung erforderlich und zweckmäßig sind sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Fördervorschriften durchgeführt werden.

Antrags- und Durchführungsverfahren

Bisher wurden vor der Durchführung von Einzelmaßnahmen auf Antrag der Maßnahmeträger so genannte „förderrechtliche Anerkennungen“ durch die ADD ausgesprochen. Vor allem im Hinblick auf die umfassende Verantwortlichkeit des Maßnahmeträgers erfolgen solche „Anerkennungen“ nicht mehr. Maßgeblich für den Einsatz von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen ist unmittelbar der auf den Antrag hin erteilte Bewilligungsbescheid. Eine Abstimmung von Einzelmaßnahmen unmittelbar vor oder während der Durchführung ist nur noch im Ausnahmefall erforderlich.

Die Zustimmungsverfahren insbesondere bei Gebotsverfügungen i.S.d. § 177 BauGB oder bei Verträgen i.S.d. §§ 11, 146 Abs.3 oder 177 BauGB und bei gleichartigen Verträgen im Rahmen der §§ 165 ff. BauGB sowie bei Modernisierungsrichtlinien bleiben in förderrechtlicher Hinsicht davon unberührt.

Das zukünftige Antrags-, Bewilligungs- und Durchführungsverfahren geht davon aus, dass

- die zur Ausführung anstehenden Einzelmaßnahmen aus der städtebaulichen Planung (hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung) abgeleitet werden,
- in Beratungsgesprächen mit der Bewilligungsbehörde und/oder der ADD die zur Ausführung anstehenden Einzelmaßnahmen, insbesondere die Einzelmaßnahmen mit einem erkennbar hohen Fördermittelbedarf bereits im Vorfeld vor allem inhaltlich und umfangmäßig hinreichend abgestimmt sind,
- qualifizierte Kosten- und Finanzierungsübersichten im Sinne des § 149 BauGB vorliegen, die die Gesamtmaßnahme mit ihren Einzelmaßnahmen sächlich und zeitlich darstellen,
- aussagefähige Anträge vorgelegt werden, die aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht entwickelt sind und die zur Ausführung anstehenden Einzelmaßnahmen hinreichend konkret bezeichnen, inhaltlich und umfangmäßig begründen sowie räumlich darstellen,
- für Gesamtmaßnahmen, die vor dem Abschluss stehen, Zielvereinbarungen zwischen dem Maßnahmeträger und der Bewilligungsbehörde über die in einem abgestimmten Zeitraum noch zu erreichenden konkreten Sanierungs- bzw. Entwicklungsziele abgeschlossen werden .

Bei Gesamtmaßnahmen der Teilprogramme Sanierungsprogramm (SAN), Entwicklungsprogramm (ENT), Soziale Stadt (SST) und Stadtumbau (STU) sowie im Einzelfall bei mehrjährigen umfassenden Maßnahmen des Strukturprogrammes (STR) ist

die Anlage 1 zum Antragsformular mit entsprechenden Erläuterungen (Anlage 1-1: Begründungen der Einzelmaßnahmen, Anlage 1-2: Übersichtskarte mit Gebietsabgrenzung) Grundlage für die Bereitstellung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde für die genannten Einzelmaßnahmen. Nach erfolgter Bewilligung können die beantragten Einzelmaßnahmen unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen einschließlich der förderrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich ohne weitere Abstimmung mit der ADD in eigener Verantwortung durchgeführt werden, es sei denn, dass in den Nebenbestimmungen und Auflagen der Zuwendungsbescheide Erklärungen der Bewilligungsbehörde enthalten sind, die

- die Verwendung von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen ausschließen oder
- die Verwendung von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen einschränken oder
- die eine abschließende Förderentscheidung von Einzelmaßnahmen einer weiteren Abstimmung zuweisen.

Einzelmaßnahmen, die Gegenstand einer Bewilligung waren, können im Programmjahr ausnahmsweise durch andere Einzelmaßnahmen, die noch nicht Gegenstand einer Bewilligung waren, ersetzt werden. Das ist dann möglich, wenn die Änderung begründet ist, die Einzelmaßnahme entfallen oder zurückgestellt werden kann und die statt dessen vorgeschlagene(n) zuwendungsfähige(n) Ersatzmaßnahme(n) vorgezogen werden kann(können). Die Änderung bedarf vorab der Zustimmung durch die ADD und ist im nächsten Antrag für das Folgejahr zu erläutern.

Kleinere zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu 10.000 EURO können im Rahmen der verfügbaren Fördermittel in eigener Verantwortung ausgeführt werden, ohne dass sie Gegenstand eines Antrages bzw. Bewilligungsbescheides oder einer Abstimmung mit der ADD waren. Im Rahmen der Zwischenabrechnungen erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die ADD.

Unmittelbare Anlagen zum Antragsformular

- Anlage 1

Die Anlage 1 ist aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KOFI) zu entwickeln. Sie soll kompakt, klar und übersichtlich die Einzelmaßnahmen des Programmjahres darstellen. Deshalb sind in der Anlage 1 die Maßnahmen, für die Fördermittel eingesetzt werden sollen, einzel und eindeutig zu bezeichnen (z.B. Ausbau der *z-Straße*, Erwerb des Gebäudes *y-Straße x-Nr.*, Modernisierung des Gebäudes *w-Straße v-Nr.*, Bebauungsplan X, Bebauungsplan Y), der entsprechenden Gruppe zuzuordnen und innerhalb der Gruppe fortlaufend zu numerieren. Auf pauschale, allgemeine Sammel- oder Gruppenbezeichnungen ist zu verzichten. Maßnahmebezogene Planungskosten sind Bestandteile der jeweiligen Ordnungs- oder Baumaßnahmen.

Die Anlage 1 wird mit der Erklärung des Maßnahmeträgers abgeschlossen, dass die beantragten Einzelmaßnahmen den Sanierungs-/Entwicklungszielen entsprechen, sanierungs-/entwicklungsbedingt sind, für die Durchführung der Sanierung/ Entwicklung erforderlich und zweckmäßig sind, den allgemeinen und den besonderen Zuwendungsbestimmungen entsprechen, ausführungsfähig sind und mit der Ausführung zügig begonnen werden kann.

- Anlage 1-1: Begründungen der Einzelmaßnahmen

In der Anlage 1-1 sind die Einzelmaßnahmen entsprechend den Nummern aus der Anlage 1 zu erläutern und zu begründen. Bei Grunderwerb z.B. ist die Notwendigkeit, das Ziel (Zwischenerwerb, Gemeinbedarf o.a.) und die erforderlichen weiteren Maßnahmen (Umbau, Reprivatisierung o.a. mit Zeitvorstellungen) zu erläutern. Bei Maßnahmen, die Förderobergrenzen unterliegen (Straßen, Plätze, Parkhäuser u.a.) sind

auch die Grundlagen für die Feststellung der Förderobergrenzen (Erschließungs- bzw. Ausbaufäche, Stellplätze) anzugeben.

- Anlage 1-2: Übersichtskarte mit Gebietsabgrenzung

In der Anlage 1-2 ist als Karte (DINA3) die Abgrenzung des festgelegten Stadterneuerungsgebietes darzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der Anlage 1 sind farblich zu markieren und zu kennzeichnen.

- Anlage 2a/2b

In der Anlage 2a ist der gegenwärtige Stand der Gesamtmaßnahme in Formular- und Berichtsform darzustellen. Die textliche Darstellung bzw. Erläuterung der Gesamtmaßnahme soll einen kompakten, aussagefähigen Überblick über die bisherige Gesamtmaßnahme und deren voraussichtlichen Abschluss geben. Weitergehende Erläuterungen oder Sachstandsberichte können als Beiblätter der KOFI angefügt werden. Auf der Seite 1 sind als Gesamtkosten die Gesamtkosten gemäß KOFI und als Abschlussjahr der voraussichtliche Abschluss der Gesamtmaßnahme gemäß KOFI einzutragen. Die Anlage 2a ist in 2-facher Ausfertigung beizufügen, eine Ausfertigung davon wird beim Einsatz von Bundesmitteln dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt. Entsprechendes gilt für die Anlage 2b.

Kosten- und Finanzierungsübersicht (KOFI)

Den Anträgen sind aus der ggfls. fortgeschriebenen städtebaulichen Planung abzuleitende aktualisierte, fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersichten beizufügen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, d.h. vollständig und detailliert die durchgeführten und geplanten Einzelmaßnahmen mit ihren Kosten und der Finanzierung, insbesondere der bereits erzielten und der noch erwarteten maßnahmebedingten Einnahmen (Ausgleichsbeträge, Grundstückserlöse, Ablösebeträge, Mieteinnahmen u.a.), ab Beginn der Gesamtmaßnahme bis zum voraussichtlichen Abschluss sächlich und zeitlich darstellen. Wesentliche inhaltliche Änderungen der KOFI sind vorab mit der ADD abzustimmen. Die Änderungen zur KOFI des letzten Jahres sind auf dem Deckblatt oder in einer Anlage darzustellen und zu erläutern. Aus der KOFI wird grundsätzlich auch der Mittelbedarf des nächsten Programmjahres abgeleitet.

Zwischenabrechnungen/Mittelabrufe

Die Mittelabrufe erfolgen nach dem von der ADD eingeführten Abrechnungsverfahren in Form von Zwischenabrechnungen. Auf die Pflichtvorlage einer jährlichen Zwischenabrechnung per 01.07. jeden Jahres wird hingewiesen. Den Zwischenabrechnungen sind entsprechende prüffähige Unterlagen beizufügen. Innerhalb der vorgelegten Zwischenabrechnungen erfolgt vor der Mittelfreigabe eine stichprobenhafte Prüfung durch die ADD insbesondere dahin gehend, ob die geltend gemachten Einzelmaßnahmen durch Bewilligungsbescheide bestätigt sind bzw. zulässigerweise getauscht wurden bzw. in eigener Verantwortung ausgeführt werden konnten. Als Folge der Prüfung wird die ADD die geltend gemachten Kosten bestätigen, kürzen oder die Bereitstellung von Fördermitteln ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Jürgen Hiller